

# ENTGELTORDNUNG

## Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf GmbH

### Teil I

#### Landeentgelte

##### 1. Allgemeines

- 1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- 1.2 Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges und nach seiner Lärmkategorie.
- 1.3 Das Landeentgelt ist grundsätzlich, spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start, in EURO zu entrichten. Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges durch Vorlage eines Lärmzeugnisses (vgl. §§ 9, 10 LuftVZO) nachzuweisen. Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist die höchste Landegebühr in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten.
- 1.4 Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die folgenden Entgelte sind Entgelte exkl. Mehrwertsteuer.
- 1.5 Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

##### 2. Entgelte

###### 2.1 Definitionen

###### ***Lärmkategorie A***

Luftfahrzeuge, die die erhöhten Schallschutzanforderungen i.S. der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllen (derzeit geltende Fassung vom 05.01.1999 (NfL I 134/99 und BGBl. I S. 35/99), bzw. nach der jeweils geltenden Fassung die Lärmgrenzwerte unterschreiten.

Nach §4 Absätze 2 und 3 der derzeit geltenden Fassung der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung entsprechen propellergetriebene Flugzeuge bis 9.000 kg Höchstabfluggewicht und Motorsegler, die vor dem 1. Januar 2000 gebaut worden sind, bis zum 31. Dezember 2009 den erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn sie die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung festgelegten Lärmgrenzwerte der LSL bzw. der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit vom 01.07.2003; NfL II - 65/03)

- Kapitel VI um mindestens 4 dB(A) oder

- Kapitel X um mindestens 5 dB(A)

unterschreiten.

Propellergetriebene Flugzeuge bis 9.000 kg Höchstabfluggewicht und Motorsegler mit einem Baujahr ab 2000 entsprechen den erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn sie die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung festgelegten Lärmgrenzwerte der LSL

- Kapitel VI um mindestens 6 dB(A) oder
- Kapitel X um mindestens 7 dB(A)

unterschreiten.

### **Lärmkategorie B**

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel darf folgenden Wert nicht überschreiten:

- den Lärmgrenzwert nach Kapitel VI.3.4 der LVL
- oder den Lärmgrenzwert nach Kapitel X.4.4. der LVL .

### **Lärmkategorie C**

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie B.

## 2.2 Entgelte nach Höchstabfluggewicht

### 2.2.1 Das Landeentgelt beträgt für Luftfahrzeuge der Lärmkategorie A: Motorflugzeuge, Hubschrauber

Abflugmasse	Entgelt
bis 1000 kg	6,50 €
bis 1200 kg	8,00 €
bis 1400 kg	10,00 €
bis 2000 kg	12,50 €
über 2000 kg je angefangene 1000 kg	11,00 €

### 2.2.2 Für Luftfahrzeuge der Lärmkategorie B beträgt das Landeentgelt das 1,5-fache Entgelt nach 2.2.1

### 2.2.3 Für Luftfahrzeuge der Lärmkategorie C beträgt das Landeentgelt das 2-fache Entgelt nach 2.2.1

### 2.2.4 Für Segelflugzeuge, Motorsegler und UL-Flugzeuge beträgt das Landeentgelt 5,46 €.

### 2.2.5 Für Luftfahrzeuge, die nicht unter 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3 oder 2.2.4 einordenbar sind, wird ein Landeentgelt von 15,00 € erhoben.

## 2.3 Ausnahmeregelungen bzgl. der Entgelterhebung

### 2.3.1 Notlandungen

Bei Notlandungen ist kein Landeentgelt zu entrichten. Sicherheitslandungen sind keine Notlandungen.

### 2.3.2 Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landeentgelte zu entrichten. Ebenso sind Landungen mit Luftfahrzeugen der Bundeswehr, der Bundespolizei und der Polizei entgeltfrei.

### 2.3.3 Sondervereinbarungen

Für am Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf ansässige Mieter, Luftfahrtunternehmen und Firmen können gesonderte bzw. pauschalierte Vereinbarungen über Entgelte abgeschlossen werden.

## Teil II

### Abstell-/Unterstellentgelte

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Für die Abstellung/Unterstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- 1.2 Das Entgelt nach Nr. 1.1 ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die folgenden Entgelte sind Entgelte exkl. Mehrwertsteuer.
- 1.3 Das Abstell-/Unterstellentgelt ist spätestens vor dem Start in EURO zu entrichten.

#### 2. Entgelte

Das Abstellentgelt beträgt bei einer Abstellung des Luftfahrzeuges von mehr als 4 Stunden bzw. je angefangene 24 Stunden

Abflugmasse	Entgelt
bis 1000 kg	5,00 €
bis 2000 kg	8,00 €
über 2000 kg je angefangene 1000 kg	6,00 €

Für die Unterstellung im Hangar (ppr) wird das Doppelte der vorstehenden Entgeltsätze erhoben.

Für eine Abstellung/Unterstellung von mehr als 30 Tagen können individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

## Teil III

### Entgelte für Sonderleistungen

#### 1. Allgemeines

1.1 Für die Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten Sonderleistungen für Luftfahrzeuge haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Leistungsentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

1.2 Das Leistungsentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die folgenden Entgelte sind Entgelte exkl. Mehrwertsteuer.

1.3 Das Leistungsentgelt ist spätestens vor dem Start in EURO zu entrichten.

#### 2. Entgelte

2.1 Für die Inanspruchnahme der Befeuerungsanlage und/oder PAPI-Anlage ist ein Entgelt von 7,50 € je Start und Landung zu entrichten.

2.2 Für die Inanspruchnahme der Befeuerungsanlage und/oder PAPI-Anlage beim Durchführen von Platzrundenflügen ist ein Entgelt von 30,00 € je angefangene 0,5 Stunden zu entrichten.

2.3 Bei Nutzung des Flugplatzes außerhalb der normalen Betriebszeiten ist zusätzlich ein Entgelt von 40,00 € je angefangene halbe Stunde fällig.

Das ppr-Entgelt ist auch fällig, wenn der Flugplatz nicht genutzt und die ppr-Anmeldung in der normalen Betriebszeit nicht storniert wird.

2.4 Für sonstige Leistungen, die das Personal des Verkehrslandeplatzes für Piloten, Passagiere oder Luftfahrzeuge erbringt werden gesonderte Entgelte gemäß Zeitaufwand berechnet. Pro angefangene Stunde werden 40,00 € erhoben.

## Teil IV

### Luftschiffentgelte

#### 1. Allgemeines

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen ist ein Ankermastentgelt zu entrichten. Das Ankermastentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die folgenden Entgelte sind Entgelte exkl. Mehrwertsteuer.

#### 2. Ankermastentgelt

Das Ankermastentgelt wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt je angefangene 24 Stunden

- für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge                      40,91 €

- für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge 51,16 €
- für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge 66,47 €

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

## Teil V

### Ballonentgelte

#### 1. Allgemeines

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Ballonen ist ein Startentgelt zu entrichten. Das Startentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die folgenden Entgelte sind Entgelte exkl. Mehrwertsteuer.

#### 2. Entgelte


Das Startentgelt ist vor dem Abflug fällig und beträgt 10,00 €.

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 1. Januar 2015.

Verkehrslandeplatz  
Chemnitz/Jahnsdorf GmbH

  
Fahrhörer  
Geschäftsführer

Landesdirektion Sachsen  
Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt

  
Michael  
Referent

**Verkehrslandeplatz**  
Chemnitz / Jahnsdorf GmbH  
Wilhermsdorfer Str. 43  
09387 Jahnsdorf  
Tel. 037296/542770 - Fax 037296/542779

Landesdirektion Sachsen  
Dienststelle Dresden  
Stauffenbergallee 2 - 01089 Dresden